

BAWO  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Wohnungslosenhilfe  
Bischoffgasse 26/3/2  
1120 Wien



Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!  
Sehr geehrter Herr Finanzminister!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Jahrelang wird in der politischen Diskussion der Entfall von Bagatellsteuern diskutiert und immer wieder aufgeschoben.

Da weiterhin offenbar keine Aussicht auf Wegfall der Vergebührung von Bestandsverträgen zu Wohnzwecken besteht, weisen wir als Vertreterin von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Österreich auf diesem Weg auf einen Sachverhalt hin, der vermutlich nicht bekannt ist und dessen Auswirkungen unserer Ansicht nach keineswegs den Intentionen des Gebührengesetzes entsprechen können, da hier Mehrfachvergebürungen zu Lasten sozial und wirtschaftlich benachteiligter Menschen vorgenommen werden (müssen).

Sozialpädagogisch begleitetes Einzelwohnen stellt einen Ausnahmetatbestand im Mietrecht dar, mit dem beispielweise wohnungslosen Menschen mit Unterstützungsbedarf mangels raschem Zugang zu leistbarem Wohnraum eine befristete Wohnmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Wohnungen dienen auch dazu, mit den BewohnerInnen oftmals verlorene oder nie erlernte Grundgeschicklichkeiten zum Wohnen zu erwerben.

Wohnungen werden zu diesem Zweck von Sozialeinrichtungen als HauptmieterInnen angemietet und an KlientInnen befristet untervermietet. Als Hauptmieter werden die Wohnungen von uns ordnungsgemäß vergebührt.

Mit der Erstellung des Untermietvertrages ist dieser durch die UntermieterInnen (oder aus Sozialhilfemitteln) manchmal sogar zum gleichen Datum NOCHMALS zu vergebühren. Wenn die Personen ausziehen (oftmals erhalten sie vor Ende des Untermietvertrages eine eigene Wohnung) zahlen sie dort WIEDER die Vergebührung und ein Untermietvertrag unserer Wohnung wird bei neuerlicher Weitergabe an wohnungslose Menschen neuerlich vergebührt usw. usw.!!

In manchen Einrichtungen sind FÜR EINE WOHNUNG daher außer der entrichteten Erstanmietungsvergebührung von 36 Monatsmieten in diesem Zeitraum nochmals bis zu 4 zusätzliche Jahresverträge zu vergebühren – dies bedeutet, dass für eine Wohnung in drei Jahren bis zu 84 Vergebührungsmonate bezahlt werden.

Im Bereich der Wohnungslosenhilfe und des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens sehen wir darin keine Bagatellsteuer mehr, sondern eine teilweise enorme Belastung für betroffene Personen, aber auch Träger der sozialen Hilfe.

Da dies unserer Ansicht nach keinesfalls Sinn und Intention des entsprechenden Gesetzes sein kann, ersuchen wir aus diesem Grund um Prüfung der Möglichkeit einer raschen Schaffung eines Ausnahmetatbestandes im § 33 Tarifpost 5 des Gebührengesetzes für die in § 1 MRG zitierten Betreiber sozialpädagogisch begleiteten Wohnens in Österreich.

Als AnsprechpartnerInnen für nähere Ausführungen stehen folgende Einrichtungen gerne zur Verfügung:

- Wohnplattform Oberösterreich, Herr Hubert Mittermayr  
[h.mittermayr@verein-wohnplattform.at](mailto:h.mittermayr@verein-wohnplattform.at), Tel: 0732/603104-0
- Verein DOWAS, Frau Anita Netzer  
[finanzern@dowas.at](mailto:finanzern@dowas.at), Tel: 0512/572343

Mit der Bitte um Ihre Unterstützung für eine rasche und sozial vertretbare Lösung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die BAWO  
Franz Sedlak, Obmann-Stv.

PS: Ergeht zur Information auch an alle Finanz- und SoziallandesrätInnen der Bundesländer